



**Deutsche Aktionsgemeinschaft
Bildung-Erfindung-Innovation e.V.**

Gemeinnütziger Verein

Seite 1 von 8

Stellungnahme der

Deutsche Aktionsgemeinschaft Bildung-Erfindung-Innovation e.V. (DABEI)

zum

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts (2. PatMoG)**

Die Deutsche Aktionsgemeinschaft Bildung-Erfindung-Innovation e.V. (DABEI) bedankt sich beim BMJV zu dem Diskussionsentwurf Stellung nehmen zu können.

DABEI ist seit über 30 Jahren im Bereich der Bildung und dem Erfinderwesen tätig. Namhafte Personen wie der Erfinder Arthur Fischer oder der ehemalige Präsident des Deutschen Patentamts, Erich Häußler, waren Mitglieder.

Vorbemerkungen

Das Patentwesen soll zur Stimulation von Forschung und Entwicklung dienen und allen erfindertätigen ermöglichen, Erfindungen durch einen entsprechenden Schutz wirtschaftlich zu verwerten.

Leider zeigt der Jahresbericht des DPMA nicht auf wie viele Patentanmeldungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) eingehen. Dagegen werden ca. 70 % der Anmeldungen von Patentanmeldern mit mehr als 10 Anmeldungen pro Jahr vorgenommen.

Bedenkt man, dass über 99 % der deutschen Unternehmen KMUs sind, dann ist verwunderlich, dass diese nicht einmal 30 % der Erfindungen einreichen. Auf der anderen Seite gibt es ca. 1500 Hidden Champions unter den KMUs, die auch im internationalen Maßstab technologisch Spitze sind. Seit Jahren gehen die Anmeldezahlen von Einzelerfindern und KMUs zurück, die Ausgaben von KMUs für F&E-Aktivitäten steigen im gleichen Zeitraum kontinuierlich.

Diese Entwicklung lässt nur den Schluss zu, dass das Patentwesen - trotz intensiver Förderung - für KMUs und Einzelerfinder zunehmend unattraktiv wird. Die Kosten eines Patents, die Nachteil der weltweiten Veröffentlichung der Erfindung im Internet und die geringe Möglichkeit sich gegen Patentverletzungen erfolgreich zur Wehr zu setzen, führen in Summe immer öfter zur Geheimhaltung der Erfindung und nicht zu einer Patentanmeldung.

DABEI e.V.

Eintrachtstraße 113
50668 Köln

Amtsgericht Bonn VR 4776

Kommunikation

Tel.: 0221 / 9124 - 331
Fax: 0221 / 9124 - 100

E-Mail: info@dabei-ev.de
Internet: www.dabei-ev.de

Präsidium

Dr. Alexander Kantner, Dr. Michael Gude

Vorstand

Dr. Wolfgang Heidrich (Vors.)
Hans-Georg Torkel
Robert Böhme

Bankverbindung

Commerzbank Mülheim an der Ruhr

IBAN: DE64 3624 0045 0727 3220 00
BIC: COBADEFFXXX

Steuer-ID: 133/5906/3986

Diese Entwicklung sieht DABEI, aber auch der Deutsche Erfinderverband, seit Jahren mit Sorge.

DABEI und der Deutsche Erfinderverband haben bereits 2016 auf die prekäre Lage von KMUs und Einzelerfindern bei der Durchsetzung Ihrer Rechte vor Gericht hingewiesen:

<http://www.dabei-ev.de/?q=node/137>

Ferner haben die beiden Organisationen nach intensiver Diskussion mit verschiedenen Fachleuten „**Vorschläge zur Änderung von gesetzlichen Regelungen im Patentwesen**“ unterbreitet:

<http://www.dabei-ev.de/?q=node/144>

Leider hat das BMJV zu diesen Vorschlägen bis heute nicht schriftlich oder gar substantiiert Stellung genommen.

Die von unseren Fachleuten vorgeschlagenen konkreten Gesetzesänderungen würden zu einer erheblichen Beschleunigung und Qualitätssteigerung im Bereich des DPMA und der Gerichte führen.

Der nun vorgelegte Gesetzesentwurf ist dagegen enttäuschend und macht den Eindruck, dass hier das Patentwesen zu Gunsten der Großindustrie weiter verwässert werden soll. Diese Gefahr wird bei den einzelnen Paragraphen genauer erläutert.

Zum Diskussionsentwurf im Einzelnen

Im Folgenden beschränken wir uns auf eine Stellungnahme bezüglich der Änderungen im Patentgesetz.

1. Änderung einer Vielzahl von Paragraphen

In über einhundert Fällen soll das Wort „*Patentamt*“ durch die Wörter „*Deutschen Patent und Markenamt*“ ersetzt werden.

Dadurch müssten redaktionell eine Vielzahl von Paragraphen geändert werden, obwohl inhaltlich keine Veränderung eintritt.

Es wird vorgeschlagen in § 1 PatG (und entsprechend in den anderen Gesetzen) einzufügen:
„In diesem Gesetz ist das Patentamt das Deutschen Patent und Markenamt“

2. Zu § 16a PatG

Diskussionsentwurf:

3. In § 16a Absatz 2 werden nach den Wörtern „*über den Inlandsvertreter (§ 25)*“, die Wörter „*über den Widerruf (§ 64 Absatz 1 erste Alternative, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bis 3)*“, und nach den Wörtern „*über die Wiedereinsetzung (§ 123)*“, die Wörter „*über die Weiterbehandlung (§ 123a)*“, eingefügt.

Diese Klarstellung ist zu begrüßen.

3. Zu § 28 PatG

Diskussionsentwurf:

„§ 28

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Einrichtung und den Geschäftsgang des Deutschen Patent- und Markenamts sowie die Form des Verfahrens in Patentangelegenheiten zu regeln, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind,
2. für Fristen in Patentangelegenheiten eine für alle Dienststellen des Deutschen Patent- und Markenamts geltende Regelung über die zu berücksichtigenden Feiertage zu treffen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ganz oder teilweise auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.“

Der Diskussionsentwurf begründet insbesondere die Ergänzung des Absatz (2) nicht ausreichend. Hier werden letztlich nicht nur die Festlegung von Feiertagsregelungen, sondern sämtliche den Geschäftsgang des DPMA betreffenden Regelungen dem DPMA übertragen.

Das DPMA könnte durch Abs. 2 sämtliche Rechtsverordnungen selbst erlassen.
Dadurch würde die Rechtsaufsicht des BMJV über das DPMA praktisch völlig ausgehöhlt.

Dies halten wir für zu weit gehend.

3. Zu § 30 PatG

§ 30 Abs. 3 wird ergänzt

„Übernimmt der neu im Register als Anmelder oder als Patentinhaber Eingetragene ein Einspruchsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, ein Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht oder ein Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof, so ist dafür die Zustimmung der übrigen Verfahrensbeteiligten nicht erforderlich.“

Diese Änderung ist zu begrüßen, da nach bislang herrschender Gesetzeslage auch eine Partei, die schon lange nicht mehr Patentinhaber ist, weiter Prozesse führen muss.

4. Zu § 31 und § 32 PatG

§ 31 Absatz 3b wird wie folgt gefasst:

„(3b) Die Akteneinsicht nach den Absätzen 1 bis 3a ist ausgeschlossen, soweit

1. ihr eine Rechtsvorschrift entgegensteht,

2. das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung offensichtlich überwiegt oder

3. in den Akten Angaben oder Zeichnungen enthalten sind, die offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.“

§32 Abs 2

„Das Deutsche Patent- und Markenamt kann von einer Veröffentlichung der Offenlegungsschrift absehen, soweit die Anmeldung Angaben oder Zeichnungen enthält, die offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.“

Die Einschränkungen in den §§ 31 und 32 ist zwar gut gemeint, aber nicht zu Ende gedacht.

So stellen sich folgende Fragen:

Kann ein Patentanmelder durch bewusstes Hinzufügung von Inhalten, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, eine Veröffentlichung verhindern?

Warum sind die Regelungen in § 31 und § 32 nicht identisch?

Nach dem Wortlaut der Regelung kann das DPMA nur ganz von der Veröffentlichung absehen. Gerade bei der Offenlegungsschrift ist dies völlig unangemessen, da ja die Öffentlichkeit zwingend über die Erfindung informiert werden muss.

Wir schlagen für die §§31 und 32 vor:

Passagen in den Akten und in der Offenlegungsschrift können geschwärzt werden,

1. soweit der Veröffentlichung eine Rechtsvorschrift entgegensteht,

2. wenn das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person(en) im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung offensichtlich beeinträchtigt wird oder

3. in den Akten Angaben oder Zeichnungen enthalten sind, die offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.

5. Zu § 36 PatG

§ 36

„Sind in der Kurzfassung mehrere Zeichnungen erwähnt und ist nicht eindeutig, welche Zeichnung die Erfindung nach Auffassung des Anmelders am deutlichsten kennzeichnet, bestimmt die Prüfungsstelle die Zeichnung.“

Die Klarstellung ist uneingeschränkt zu begrüßen.

6. Zu § 61 PatG

§ 61 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Die Patentabteilung entscheidet durch Beschluss. Auf einen zulässigen Einspruch hin entscheidet die Patentabteilung, ob und in welchem Umfang das Patent aufrechterhalten oder widerrufen wird. Das Verfahren wird von Amts wegen ohne den Einsprechenden fortgesetzt, wenn der Einspruch zurückgenommen wird. Abweichend von Satz 3 ist das Verfahren beendet, wenn der ausschließlich auf den Widerrufsgrund der widerrechtlichen Entnahme nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 gestützte Einspruch zurückgenommen wird. In diesem Fall oder wenn das Verfahren in der Hauptsache erledigt ist, wird die Beendigung des Verfahrens durch Beschluss festgestellt.“

Die Klarstellung ist uneingeschränkt zu begrüßen.

7. Zu § 81 PatG

Nach § 81 Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das gerichtliche Aktenzeichen einer Patentstreitsache, durch die ein Anspruch aus dem Streitpatent geltend gemacht wird, soll angegeben werden.“

Die Ergänzung ist zur Straffung des Verfahrensgangs und zur Berechnung des Streitwerts uneingeschränkt zu begrüßen.

8. Zu § 82 PatG

§ 82 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„ (3) Widerspricht der Beklagte rechtzeitig, so teilt das Patentgericht den Widerspruch dem Kläger mit. Der Beklagte kann den Widerspruch innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage begründen. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn der Beklagte hierfür erhebliche Gründe darlegt. Diese sind glaubhaft zu machen.
(4) Der Vorsitzende bestimmt so früh wie möglich einen Termin zur mündlichen Verhandlung. Mit Zustimmung der Parteien kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Absatz 2 bleibt unberührt.“

Die Angabe von Fristen zur Straffung des Verfahrensgangs sind uneingeschränkt zu begrüßen.

9. Zu § 83 PatG

§ 83 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Dieser Hinweis soll innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Klage erfolgen. Ist eine Patentstreitsache anhängig, soll der Hinweis auch dem anderen Gericht von Amts wegen übermittelt werden. Das Patentgericht kann den Parteien zur Vorbereitung des Hinweises nach Satz 1 eine Frist für eine abschließende schriftliche Stellungnahme setzen. Setzt das Patentgericht keine Frist, darf der Hinweis nicht vor Ablauf der Frist nach § 82 Absatz 3 Satz 2 und 3 erfolgen. Stellungnahmen der Parteien, die nach Fristablauf eingehen, muss das Patentgericht für den Hinweis nicht berücksichtigen.“

Die Angabe von Fristen zur Straffung des Verfahrensgangs sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Ansatz ist jedoch in der Praxis verfehlt.

So bleiben bei Anwendung der zusätzlichen Frist nach § 82 Abs. 3 neu (s.o.) nur drei Monate für das BPatG den entsprechenden qualifizierten Hinweis zu geben.

Das BPatG könnte auch ohne die gesetzliche Regelung einen Hinweis entsprechend schnell erstellen. Dagegen spricht, dass das BPatG deutlich überlastet und nicht ansatzweise mit der nötigen personellen und sachlichen Ausstattung arbeitet, die zur schnellen und effizienten Aufgabenerfüllung notwendig wäre.

Schaut man einmal in den Bundeshaushalt, dann stellt man fest, dass das BPatG nur etwa Kosten von ca. 6 Mio. Euro pro Jahr erzeugt. Dagegen erwirtschaftet das DPMA einen jährlichen Überschuss von über 180 Mio. Euro.

Die Zahlen, die in 2020 sogar gegen 2019 noch gesunken sind, legen nahe, dass das BMJV offensichtlich seit Jahren die Ausstattung des BPatG in unverantwortlicher Weise vernachlässigt. **Jetzt durch Gesetz dem BPatG weitere Verpflichtungen aufzuerlegen sind nicht nachvollziehbar. Sinnvoll wäre es zuerst beim BPatG eine personelle und sachliche Ausstattung zu organisieren, die der Wichtigkeit des Gerichts und des Patentwesens angemessen ist. Dann wird das BPatG selbst daran interessiert sein, in kürzester Zeit den Hinweis nach § 83 anzufertigen.**

10. Zu § 139 PatG

Dem § 139 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit die Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs unverhältnismäßig ist, weil sie aufgrund besonderer Umstände unter Beachtung des Interesses des Patentinhabers gegenüber dem Verletzer und der Gebote von Treu und Glauben eine durch das Ausschließlichkeitsrecht nicht gerechtfertigte Härte darstellt.“

Diese Regelung ist aus mehreren Gründen völlig abzulehnen, zumal gerade der BGH die theoretische Möglichkeit zwar gesehen hat, diese aber gerade abgelehnt hat!

Sich in diesem Fall auf die BGH-Rechtsprechung zu berufen, ist ja bereits höchst irreführen.

Gründe:

1. Die Regelung benachteiligt den Patentinhaber unangemessen, da er gerade das einzige Druckmittel, durch das er schnell an Schadenersatz kommen kann, relativiert.
2. Die Regelung ist wohl nur zum Schutze der Großindustrie aufgenommen worden. Bezeichnend heißt es in der Begründung: „...Teile der deutschen Wirtschaft...“. Hier sollte man doch wenigstens angeben welche Teile. Die Regelung ist für freie Erfinder und KMUs nicht sinnvoll.
3. Die Regelung ist völlig unbestimmt und gibt den Gerichten einen quasi beliebigen Spielraum zur Auslegung der Regelung.

Dabei verkennt DABEI e.V. nicht, dass insbesondere bei standardessentiellen Patenten (SEP) und bei Patenten bei denen der gesamte Umsatz eines Unternehmens betroffen wäre, eine Unterlassung eine nicht gerechtfertigte Härte darstellen kann.

Wir schlagen folgende Regelung vor:

Dem § 139 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wäre der Patentverletzer durch eine Unterlassung wirtschaftlich so stark getroffen, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet ist oder das Produkt oder das Verfahren einem Großteil der Verbraucher nicht mehr zugänglich wäre, so kann auf Antrag des Patentverletzers das Gericht die Vollstreckung der Unterlassung für maximal 6 Monate aussetzen, wenn der Patentverletzer sich verpflichtet unverzüglich Auskunft zu geben, Rechnung zu legen und den Schaden finanziell zu beseitigen.“

Beide Bedingungen sind von hoher praktischer Relevanz:

1. Das Unternehmen des Patentverletzers ist durch eine Unterlassung wirtschaftlich in seinem Bestand gefährdet.
2. Das Produkt oder die Dienstleistung stünde dem Verbraucher nicht mehr zur Verfügung; z.B. wenn jemand ein Patent auf einen weit verbreiteten Gebrauchsgegenstand hat und auf Unterlassung drängt. Auch im Pharmabereich wäre eine solche Regelung sinnvoll, wenn kein Ersatzpräparat vorhanden ist.

11. Zu § 145a PatG

„§ 145a

In Patentstreitsachen sind die §§ 16 bis 20 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) entsprechend anzuwenden.“

Die Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen.

Er bleibt in vielen wesentlichen Punkten hinter einer notwendigen Modernisierung des Patentwesens deutlich zurück.

DABEI e.V. und andere Verbände, z.B. der Deutsche Erfinderverband, sowie namhafte Patentanwälte mahnen seit Jahren eine wirkliche Modernisierung des Patentwesens an. Diese Vorschläge scheinen im BMJV nicht einmal erwogen worden zu sein.

Wir stehen gerne für eine persönliches Gespräch mit unseren Experten im BMJV zur Verfügung.

Weitere Anregungen:

Das DPMA erwirtschaftet über 180 Mio. Euro Überschuss im Jahr. Warum wird nicht wenigstens ein Teil des Geldes in eine bessere Organisation auf Weltniveau gesteckt?

Auch sind in dem Gesetzentwurf keine Ansätze zu sehen, die Erteilung von Patenten zu beschleunigen. Hier wäre es höchst sinnvoll, wenn das DPMA gezwungen würde, auf Eingaben der Patentanmelder innerhalb von 3-6 Monate zu antworten.

Auch die Patentgebühren sind für freie Erfinder und KMUs unnötig hoch. Sie würden bei Stimulierung des Patentwesens für diesen Personenkreis sogar nicht einmal zu geringeren Einnahmen des DPMA führen.

Grundsätzlich ist auch zu fragen was das DPMA als staatlicher Monopolanbieter legitimiert, Gebühren zu verlangen, die weit über den entstehenden Kosten liegen.

Der Bürger muss doch davon ausgehen, dass das DPMA nicht zur Generierung von Einnahmen für das BMJV gedacht ist, sondern als Serviceorganisation für das Patentwesen und zur Förderung des Innovationsstandorts Deutschland und darüber hinaus exzellent aufgestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

DABEI Präsidium



Dr. Alexander Kantner

DABEI Vorstand



Dr. Wolfgang Heidrich